

Der Neue Tag
1. V. 1919

121

Kronenguthaben des Auslandes in Deutschösterreich.

Von einem Bankfachmann.

In der Vollzugsanweisung über die deutschösterreichische Währung wurde hinsichtlich der Guthaben von Ausländern in Deutschösterreich bestimmt, daß sie prinzipiell in ungestempelten Noten zu erfüllen sind, und nur in gewissen Ausnahmefällen — soweit es sich z. B. um früher entstandene Zahlungsverpflichtungen oder bereits erteilte Zahlungsbewilligungen handelt — Zahlungen aus solchen Guthaben in deutschösterreichisch gestempelten Noten geleistet werden dürfen — sonst nur mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen.

Auf den ersten Blick erschien diese Bestimmung — für den Juristen besonders — als eine erhebliche Abweichung von der Norm, daß geldliche Verpflichtungen in jener Währung zu erfüllen sind, die am Erfüllungsorte gesetzliche Geltung hat. Aber es ist nötig, diese Frage aus dem Gesichtspunkte der besonderen Maßnahmen zu betrachten, welche die tschecho-slowakische und die jugoslawische Regierung auf währungspolitischen Gebieten getroffen haben. Es gibt Stimmen, welche die deutschösterreichische Verfügung als eine Rechtsverletzung bezeichnen. Läge eine solche vor, dann muß wohl untersucht werden, wer sie zuerst begangen hat, und wer gegenwärtig war, als deren Folge Verfügungen zu treffen, welche nunmehr das betroffene Ausland zu Vorstellungen veranlassen.

Das frühere Zollausland unterhielt schon vor dem Kriege große Guthaben bei österreichischen Banken, die sich naturgemäß größtenteils in Wien konzentrierten. Weiterhin sind diese Guthaben in Wien entstanden, vornehmlich durch Guthabensnoten im Auftrage von Firmen in ganz Österreich-Ungarn, welche dagegen Kredite in ausländischer Währung in Anspruch nahmen. Daß diese Guthaben in Wien eloziert wurden, hatte seinen Grund in dem Umstand, daß eben Wien die Zentrale des gesamten Zahlungsverkehrs für das alte Österreich war, und diese Guthaben standen mit der Geldgebarung von Firmen in den jetzigen Südslawenstaaten in innigem Zusammenhang. Zahlungen in ganz Österreich-Ungarn wurden seitens des Auslandes zum überwiegenden Teile über Wiener Banken bewerkstelligt. Hierzu dienten die seitens ausländischer Banken und Firmen in Wien unterhaltenen Guthaben. Diese Fähigkeit solcher Wiener Guthaben, zu Zahlungen in ganz Österreich-Ungarn verwendet zu werden, wurde ihnen nun durch die Verfügungen der tschecho-slowakischen und der jugoslawischen Regierungen genommen, indem Ueberweisungen nach diesen Staaten verboten wurden. Darin lag ein Rechtsbruch gegenüber der Allgemeinheit, im besonderen aber der Notenbank und den ausländischen Besitzern von Guthaben im jetzigen Deutschösterreich.

Die Währungsverordnung unterscheidet zwischen Zahlungsverpflichtungen (§ 4) und Guthaben (§ 6). Wenn auch die Grenzen dieser beiden Begriffe ineinanderfließen, so besteht doch ein Unterschied. Hat jemand in der Schweiz Waren gekauft, den Kaufpreis in Kronen bedungen, kann er in jener Währung bezahlt werden, die im Zeitpunkt der Zahlung gesetzliche Kraft hat. Anders bei Guthaben. Diese sind dadurch entstanden, daß der ausländische Gläubiger seine Ueberschüsse an altem österreichisch-ungarischen Währungsgeld den Wiener Banken und Bankiers anvertraute. Es wird niemand bestreiten, daß es den Verwahrern und Verwaltern dieser Gelder, den Wiener Banken, jederzeit freistand, diese Guthaben zurückzahlen. Die Wiener Banken hätten also vor Erlassung der Währungsverordnung die unverkauften alten Kronen effektiv nach dem Ausland zu senden können. Dies war allerdings durch das Verbot der tschecho-slowakischen Regierung, Fremdwährungen zu importieren, unmöglich gemacht; aber aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint die Liquidierung der Verfügung als Anstandsbuch noch nicht haltbar. Woher noch gesagt werden kann, daß es vielleicht formell richtig gewesen wäre, die zur Rückzahlung der Guthaben nötigen alten (noch nicht gestempelten) Kronen effektiv ins Depot der Gläubiger zu legen und ihnen freizustellen, darüber zu verfügen.

Daß nun bei allem redlichen guten Willen Deutschösterreich, alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, die Regierung sich prinzipiell auf den Standpunkt stellen mußte, den ausländischen Gläubigern die Guthaben in jener Währung zur Verfügung zu stellen, in denen sie den Banken zur Verwahrung und Verwaltung anvertraut wurden, ist bei strengster Auffassung als ein Akt der Notwehr zu bezeichnen. Wien hatte für das Ausland vor dem Umsturz als Geldzentrale für Österreich-Ungarn etwa jene Bedeutung, welche in früheren Zeiten London als Finanzierungsplatz für unseren überseeischen Handelsverkehr zumal. Für alle unsere überseeischen Verbindungen galten Akzept, Scheck, Zahlung London als Begleichmittel; ebenso im Ausland Scheck oder Zahlung Wien oder ein in Wien eröffneter Kredit als Begleichmittel für Österreich-Ungarn. Wie sollte aber nun der Wiener Platz, so gewaltig, ohne seine Schuld, eine Währungstrennung stattgefunden hat, die Tragfähigkeit aufbringen, um diesen Zahlungsverkehr in der Uebergangsperiode zu gewährleisten, bis alle währungspolitischen Fragen geklärt sind? Zahlungen, die das alte Zollausland z. B. in der Tschecho-Slowakei zu leisten haben wird, könnte es, wenn die Guthaben auf deutschösterreichische Währung lauten würden, durch Verkauf der Auszahlung Wien und Andau der Auszahlung Prag bewerkstelligen. Was würde aber mit dem Kurs der deutschösterreichischen Krone geschehen, wenn solche Transaktionen stattfänden? Wäre eine Verfügung, daß diese Guthaben in einer anderen Währung als der, in welcher sie eloziert wurden, zahlbar sind, dennoch in der deutschösterreichischen, nicht geradezu wider das Interesse der Gläubiger gewesen, welche dagegen nunmehr in der Lage sind, das Realisat ihrer Guthaben, nämlich die ungestempelten Noten, als Forderung an den früheren Gesamtstaat Österreich-Ungarn zu präsentieren? Daß die tschecho-slowakische Regierung die ausländischen Guthaben als in ihrer Landeswährung zahlbar erklärte, worauf seitens des Auslandes hingewiesen wird, ist leicht begreiflich. Bestehen doch solche Guthaben in Prag, weil sich eben alles in Wien konzentrierte, nur in recht mäßigen Beträgen und es ist sehr fraglich, was Dr. Raschin verfügt hätte, wenn diese großen Guthaben schon von früher her statt in Wien in Prag bestanden wären oder wenn die ausländischen Gläubiger ihre Wiener Guthaben rechtzeitig hätten nach Prag transferieren wollen. Was übrigens, da der Ueberweisungsverkehr schon lange vor der Erlassung der tschecho-slowakischen Währungsgesetze durch Doktor Raschin verboten war, gar nicht mehr möglich gewesen wäre, auch wenn es das Ausland gewollt hätte. War das ein Eingriff in die Rechte der ausländischen Guthabensgläubiger oder nicht? Es geht doch nicht an, alle schädlichen Folgen der gewaltigen Verfügungen auf das Schuldkonto Deutschösterreich zu legen.

Die ausländischen Guthabensgläubiger werden in der Lage sein, eine ihren Interessen dienende Lösung der währungspolitischen Fragen bei der Entente zu beantragen. Es wäre tief bedauerlich, wenn das Ausland in den besprochenen Verfügungen der deutschösterreichischen Regierung etwas anderes erblicken würde, als eine wohlwollende Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, getroffen als notwendige Folge einer gewaltigen Zerreißung von jahrzehntelange eingebürgerten Rechtszuständen.

Der gestern in einem hiesigen Blatt gemachte Vorschlag, 15 Prozent der Guthaben auf ein deutschösterreichisches Kronenkonto zu übertragen, hat viel Besprechendes; doch ist zu bemerken, daß für vor dem 18. Februar entstandene Zahlungsverpflichtungen die Auszahlung in gestempelten Noten ohne weiteres gestattet ist und daß im übrigen, wenn der Ausländer über sein Guthaben in gestempelten Noten verfügen will, dies nicht von vornherein unmöglich ist, vielmehr kann das Finanzamt solche Zahlungen bewilligen. Es wird die Bewilligung dann verweigern, wenn es sich offenbar um Transaktionen handelt, die lediglich Verkauf oder Konvertierung des Guthabens im Ausland bezwecken. Sonst aber wird wohl die Genehmigung erteilt werden, besonders wenn es sich etwa um die Bezahlung von Waren handelt. Schon finanziell könnte uns die vorläufige Uebernahme von 15 Prozent der Auslandsguthaben in deutschösterreichische Kronen sehr belassen. Denn wenn diese bereits gehandelten 15 Prozent bei der endgültigen Aufteilung nicht berücksichtigt würden, die Quote von 15 Prozent aber als unser Anteil bei der Notenausschüttung anerkannt würde, so hätten wir

neben den bereits übernommenen 15 Prozent auch von dem Rest von 85 Prozent wieder 15 Prozent zu übernehmen, also insgesamt 27,75 Prozent statt 15 Prozent der ausländischen Guthaben. Noch schwerer aber fällt die Wahrscheinlichkeit ins Gewicht, daß die sodann zweifellos zum Verkauf gelangenden Teile der Guthaben von uns überstrahlender Seite aufgenommen und dann forciert aufgeboden würden. Wenn gesagt wird, daß wir ja unseren Standpunkt nicht präjudizieren und künftig ohnehin die 15 Prozent übernehmen müßten, so ist dem entgegenzuhalten, daß es etwas anderes ist, wenn dann gleichzeitig auch große Guthaben in allen anderen Währungen entstehen. Heute könnte unser Sonderkonto in Zürich ausbezogen und dagegen Prag verlangt werden, wodurch sich das Agio zwischen Wien und Prag noch weiter zu unserem Nachteil verschieben würde, weil Prag einfach nicht im Markt ist; dann aber würden eben auch Guthaben Prag zu haben sein.